

SBK.2025.147
(STA.2023.2802)
Art. 262

Entscheid vom 29. August 2025

Besetzung

Oberrichterin Massari, Vizepräsidentin
Oberrichterin Schär
Oberrichter Giese
Gerichtsschreiber Burkhard

Beschwerde-
führer

A._____,
[...]
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Markus Spielmann,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,
Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg

Anfechtungs-
gegenstand

Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. Mai 2025
betreffend Grundbuchsperr

in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt gegen den Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher Veruntreuung von Vermögenswerten (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB).

1.2.

Mit Verfügung vom 8. Juli 2024 ordnete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau eine Grundbuchsperrung betreffend die Liegenschaft des Beschwerdeführers an der Q-Strasse [...] in R. _____ an. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts hob diese Verfügung mit Entscheid SBK.2024.218 vom 25. September 2024 auf.

2.

Am 19. Mai 2025 ordnete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erneut eine Grundbuchsperrung betreffend die besagte Liegenschaft an. Die entsprechende Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 20. Mai 2025 zugestellt.

3.

3.1.

Mit Beschwerde vom 30. Mai 2025 stellte der Beschwerdeführer folgende Anträge:

" 1.

Es sei der Entscheid der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. Mai 2025 betreffend Grundbuchsperrung (STA1 ST.2023.2802) vollumfänglich aufzuheben.

2.

Es sei die Grundbuchsperrung der Liegenschaft GB [...] an der Q-Strasse [...] in R. _____, lautend auf den Beschwerdeführer, aufzuheben und im Grundbuch zu löschen.

3.

Es sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu erweitern.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Zudem beantragte der Beschwerdeführer den Beizug der Verfahrensakten STA1 ST.2023.2802.

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1. Juli 2025 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ordnete mit Verfügung vom 19. Mai 2025 eine Grundbuchsperrung betreffend die Liegenschaft des Beschwerdeführers an der Q-Strasse [...] in R. _____ an. Diese Verfügung ist beschwerdefähig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeausschlussgründe nach Art. 394 StPO liegen nicht vor. Als Eigentümer der von der Grundbuchsperrung betroffenen Liegenschaft ist der Beschwerdeführer als i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerde legitimiert zu betrachten. Auf seine frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründete die Grundbuchsperrung in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst wie folgt:

Der Beschwerdeführer habe als Rechtsanwalt im Zeitraum Mai 2013 bis September 2023 verschiedene Klienten über den Eingang ausgehandelter Versicherungsleistungen nicht oder falsch informiert und ihnen diese nur teilweise oder gar nicht überwiesen, sondern für eigene Zwecke verwendet. Zivilrechtlichen Forderungen der Geschädigten in Höhe von insgesamt rund Fr. 350'000.00 stehe als einziger Vermögenswert des Beschwerdeführers die von der Grundbuchsperrung betroffene Liegenschaft gegenüber. Die Grundbuchsperrung diene "im Sinne einer Einziehungsbeschlagnahme zur Sicherung von Ersatzforderungen (Zivilansprüche) der Geschädigten / Privatkläger im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO".

2.2.

Der Beschwerdeführer erhob hiergegen mit Beschwerde im Wesentlichen folgende Einwendungen:

- Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau habe mit Entscheid SBK.2024.218 vom 25. September 2024 einen ersten Versuch der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, eine Grundbuchsperrung über die besagte Liegenschaft zu verhängen, zum Scheitern gebracht. Auch nun, fast ein Jahr später, sei eine Grundbuchsperrung über die von ihm selbst bewohnte Liegenschaft zur Sicherung der geltend gemachten Ersatzforderungen (Zivilansprüche) nicht erforderlich (Ziff. 7).

- Aus anwaltlichen Mandaten entstünden regelmässig wechselseitige Verbindlichkeiten zivilrechtlicher Art zwischen Rechtsanwalt und Klientschaft. Hierüber habe der Rechtsanwalt bei Mandatsabschluss abzurechnen. Es falle nicht in die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft, über die zwischenzeitliche Handhabung dieser Verbindlichkeiten durch den Rechtsanwalt zu befinden (Ziff. 8).
- Im Hinblick auf das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts genüge die Begründung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zwar "grundsätzlich" den Begründungsanforderungen, zumindest soweit es um den Vorwurf der Veruntreuung gehe. Hingegen verletze der neu erhobene Vorwurf der Geldwäscherei sein rechtliches Gehör, weil er sich hierzu nicht habe äussern können. Die "Ausdehnung der Vorwürfe" sei wohl nur vorgenommen worden, um einen erneuten "Vorstoss" hinsichtlich von Zwangsmassnahmen zu legitimieren (Ziff. 9).
- Die von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau geltend gemachte Deliktssumme von Fr. 558'272.75 sei utopisch und lasse sich in Berücksichtigung der Aktenlage nicht ansatzweise nachvollziehen. Es gehe nicht an, einfach alle eingegangenen Zahlungen der angeblich geschädigten Klienten, die sich bereits zahlreich aus dem Strafverfahren zurückgezogen hätten, aufzurechnen und als Deliktssumme zu verzeichnen. Eine allenfalls späte Rückzahlung von Klientengeldern sei zudem nicht strafrechtlich, sondern höchstens zivil- und/oder standesrechtlich von Belang. Das Strafrecht dürfe nicht zur Durchsetzung rein zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe den Betrag der Zivilforderungen in angeblicher Höhe von Fr. 350'000.00 nicht ansatzweise danach aufgeschlüsselt, wie er sich zusammensetze und ob er auch Forderungen von Personen umfasse, die sich aus dem Strafverfahren zurückgezogen hätten. Diesbezüglich genüge die angefochtene Verfügung den minimalen Begründungsanforderungen nicht. Weiter legte der Beschwerdeführer "in geraffter Form" dar, warum bezogen auf einzelne Geschädigte nicht von Veruntreuungshandlungen auszugehen sei, und bezeichnete es als geradezu missbräuchlich, eine nicht deliktiskonnexe private Liegenschaft belasten zu wollen, um "privatrechtliche Forderungen strafrechtlich abzusichern" (Ziff. 10 f.).
- Er sei nicht mittellos und auch nicht ohne Einkommen. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe lediglich die Konti seines Einzelunternehmens betrachtet. Dies halte einer Verhältnismässigkeitsprüfung der Grundbuchsperr nicht stand. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche seien nicht gefährdet. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe "die Forderung" exorbitant erhöht, um eine Begründung zu konstruieren. Die Grundbuchsperr sei unnötig, schikanierend und mit Sicherheit nicht

das mildeste Mittel, um das von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau statuierte Ziel zu erreichen. Auch eine zeitliche Dringlichkeit bestehe nicht, habe die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau doch bereits vor knapp einem Jahr einen ersten Versuch unternommen, eine Grundbuchsperrung zu erreichen. Einer Absicht, die Liegenschaft als Vermögenswert zu entziehen, hätte er längst nachkommen können. Im Falle einer Veräusserung bestünde zudem ein beschlagnahmbares Surrogat. Eine Grundbuchsperrung sei unverhältnismässig (Ziff. 12).

- Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe "ungefiltert" Transaktionen, die unter dem Anwaltsgeheimnis stehende Konten betroffen hätten, nach auffälligen Zahlungen durchforstet und damit das anwaltliche Klientengeheimnis als ein verfassungs- und konventionsrechtlich geschütztes Geheimnis der anwaltlich vertretenen Personen absolut verletzt. Derartige "fishing expeditions" seien EMRK-widrig und liessen die "angebliche Verhältnismässigkeit" der Grundbuchsperrung noch zweifelhafter erscheinen (Ziff. 8 und 13).

2.3.

Mit Beschwerdeantwort bezeichnete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Umgang des Beschwerdeführers mit Klientengeldern als strafrechtlich relevant. Der Beschwerdeführer habe seine Klienten über Zahlungseingänge nicht informiert, auf Nachfrage hin Zahlungseingänge teilweise wahrheitswidrig bestritten und eingegangene Zahlungen nur nach hartnäckigem Nachbohren und in einzelnen Fällen nur teilweise weitergeleitet. Der anschliessende Verbrauch dieser Gelder erfülle den Tatbestand der Geldwäscherei (Ziff. 1.1).

Eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses, welches die Mandanten eines Rechtsanwaltes und nicht diesen als beschuldigte Person schütze, sei nicht ersichtlich (Ziff. 1.3).

Die Ermittlungen seien – anders als bei einer "fishing expedition" – von Anfang an "verdachtsgestützt" gewesen (Ziff. 1.4).

Rückzüge von Strafanträgen und Desinteresseerklärungen seien bei (wie vorliegend) Officialdelikten keine Prozesshindernisse (Ziff. 1.5).

Mit der Grundbuchsperrung sollten etwaige Ersatzforderungen gesichert werden, weshalb es irrelevant sei, dass das besagte Grundstück "mit keinem Delikt in Zusammenhang" stehe (Ziff. 1.6).

Der Beschwerdeführer habe in keiner Weise dargelegt, warum das ihm vorgeworfene Verhalten keine Veruntreuung bzw. Geldwäscherei sein soll. Die von verschiedenen Versicherungen für verschiedene Mandanten auf Konten des Beschwerdeführers einbezahlten Versicherungsleistungen stellten

dem Beschwerdeführer anvertraute Vermögenswerte dar. Die Tathandlung "der unrechtmässigen Verwendung" bestehe darin, dass der Täter eindeutig seinen Willen manifestiere, den obligatorischen Anspruch des Berechtigten zu vereiteln, indem er sich weigere, die empfangenen Gelder "abzuführen", oder bestreite, Zahlungen erhalten zu haben. Auch schon das Verheimlichen von Zahlungseingängen oder das Beiseiteschaffen des Erhaltenen sei ausreichend. Sollte die Nichterfüllung der "Informationspflicht" den Straftatbestand der Veruntreuung nicht erfüllen, wäre subsidiär jedenfalls der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) erfüllt (Ziff. 2.1).

Der Beschwerdeführer habe auch die von ihm behauptete Unverhältnismässigkeit der Grundbuchsperrung nicht (substantiiert) dargetan. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sei davon auszugehen, dass er abgesehen vom besagten Grundstück über keine Vermögenswerte verfüge, die ihm eine Erfüllung der "Ersatzansprüche" der Geschädigten ermöglichen (Ziff. 2.2, mit Hinweis auf eine beigelegte Pfändungsanzeige des Regionalen Betreibungsamtes [...] vom 31. März 2025).

3.

3.1.

Die strafprozessuale Anordnung einer Grundbuchsperrung dient der Beschlagnahme eines Grundstücks (Art. 266 Abs. 3 StPO) und setzt einen Beschlagnahmegrund nach Art. 263 Abs. 1 lit. a - e StPO voraus.

3.2.

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind. Dabei geht es einerseits um die (hier offensichtlich nicht einschlägige) Sicherungseinzahlung nach Art. 69 StGB. Andererseits geht es bei Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO um eine Vermögenseinzahlung i.S.v. Art. 70 StGB, welche sich ausschliesslich auf Vermögenswerte bezieht, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, und die nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auszuhändigen sind. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kann zwar nicht nur der aus der Straftat unmittelbar erlangte Wert eingezogen und somit vorgängig beschlagnahmt werden, sondern auch ein solcher, der nachweislich an seine Stelle getreten ist (FELIX BOMMER / PETER GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 41 und 44 zu Art. 263 StPO). Weil es sich beim besagten Grundstück aber nicht um einen deliktisch erlangten Vermögenswert oder dessen Surrogat handelt, kann Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO als Beschlagnahmegrund nicht einschlägig sein.

3.3.

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich den Geschädigten zurückzugeben sind. Dabei geht es um die sog. Restitutionsbeschlagnahme. Diese bildet das prozessuale Gegenstück zu Art. 70 Abs. 1 letzter Satzteil StGB und unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die Vermögensbeschlagnahme, mit dem einzigen Unterschied, dass die Vermögenswerte nicht an den Staat, sondern an den Verletzten (zurück-)fliessen sollen (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 48 f. und 50a zu Art. 263 StPO). Die gegen eine Vermögensbeschlagnahme sprechenden Gründe, wie in E. 3.2 dargelegt, schliessen dementsprechend auch Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO als Beschlagnahmegrund aus.

3.4.

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Art. 71 StGB gebraucht werden.

Soweit die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit der Grundbuchsperrung nicht eine Ersatzforderung des Staates sichern will, sondern (unmittelbar) von ihr als "Ersatzforderungen" bezeichnete Zivilansprüche der Geschädigten, ist Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO nur schon wegen seines eindeutigen Wortlautes nicht einschlägig. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es aber gestützt auf Art. 73 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StGB zulässig, einem Geschädigten Ersatzforderungen des Staates zuzusprechen, um einem durch die Straftat entstandenen Schaden Rechnung zu tragen, für den der Geschädigte ansonsten aller Voraussicht nach keinen Ersatz erhielte. Wenn die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit Beschwerdeantwort (Ziff. 1.6) ausführte, dass mit der Grundbuchsperrung etwaige Ersatzforderungen gesichert werden sollten, um berechnigte Ansprüche geschädigter Dritter erfüllen zu können, bringt sie diese Absicht erkennbar zum Ausdruck. Dass aus einem Beschlagnahmebefehl nicht hervorgehen muss, ob es um eine Vermögenseinziehungs- oder Restitutionsbeschlagnahme geht, sondern einzig, dass es um eine Abschöpfung von mutmasslich unrechtmässigen Vermögensvorteilen aus einer Straftat geht (vgl. hierzu BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 50 zu Art. 263 StPO), gilt sinngemäss auch vorliegend und lässt die angefochtene Verfügung in diesem Punkt ausreichend begründet erscheinen.

Wie wahrscheinlich eine gerichtliche Anordnung einer Ersatzforderung des Staates und eine Abtretung derselben an Geschädigte ist, kann offenbleiben, weil die diesbezügliche Möglichkeit für die Anordnung einer Beschlagnahme bzw. Grundbuchsperrung ausreicht (Urteil des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2). Diese Möglichkeit ist hier (in

Mitberücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen insbesondere auch zum hinreichenden Tatverdacht) klarerweise gegeben. Die von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau angeordnete Grundbuchssperre ist damit von einem zulässigen Beschlagnahmegrund (Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO) getragen.

4.

4.1.

Eine Grundbuchssperre setzt einen hinreichenden Tatverdacht i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO voraus. Bei dessen Prüfung ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen – und im Rahmen einer kurzen Begründung darzutun (Art. 263 Abs. 2 StPO) – ist einzig, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person daran vorliegen, um das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen zu dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_204/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.2).

4.2.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau macht (u.a.) einen hinreichenden Tatverdacht auf Veruntreuung von Vermögenswerten (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) geltend. Nach dieser Bestimmung wird, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die (objektive) Tathandlung der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten liegt in einem Verhalten des Täters, durch welches er eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (MARCEL ALEXANDER NIGGLI / CHRISTOF RIEDO in: Basler Kommentar, Strafrecht II. 4. Aufl. 2019, N. 105 zu Art. 138 StPO). Bei Buchgeld, das auf ein Konto des Täters eingegangen ist, ist dies etwa der Fall, wenn der Täter es verbraucht oder so "bindet, dass er nicht mehr frei darüber verfügen kann", ohne dass er gleichzeitig jederzeit eine entsprechende Geldsumme zur Verfügung des Treugebers hält, oder es beiseiteschafft oder seinen Eingang leugnet oder verschleiert (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 107 f. zu 138 StGB), weil er derart die Verwirklichung des obligatorischen Anspruchs des Treugebers gefährdet und dadurch bei diesem einen Vermögensschaden bewirkt (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 110 zu Art. 138 StGB). Das blosse Nicht-Anzeigen eingegangenen Buchgelds genügt hingegen zur Tatbestandserfüllung nicht, sofern es nicht in den erwähnten Verschleierungshandlungen als Verheimlichen manifest wird (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 107 f. zu Art. 138 StGB).

In subjektiver Hinsicht ist u.a. eine Absicht unrechtmässiger Bereicherung notwendig (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 113 ff. zu Art. 138 StGB), an der es insbesondere fehlen kann, wenn der Täter eine sog. Ersatzbereitschaft aufweist. Hierfür muss der Täter zum Zeitpunkt der Tat den Willen haben, fristgerecht Ersatz zu leisten, und darüber hinaus auch fähig sein, dies zu tun (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 116 zu Art. 138 StGB). Was den Zeitpunkt bzw. die Dauer der Ersatzbereitschaft betrifft, hängt dies vom Vereinbarten ab (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 119 zu Art. 138 StGB).

4.3.

Der von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau geltend gemachte Tatverdacht der Veruntreuung beruht auf Untersuchungserkenntnissen, wie im Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 10. September 2024 (Ordner 5/5, act. 1698 ff.) zusammengefasst. Demgemäss wurde die Strafuntersuchung durch eine Strafanzeige von B._____ vom 14. April 2023 ausgelöst, wonach der Beschwerdeführer ihm zustehende Versicherungsleistungen von Fr. 107'100.00 und Fr. 106'372.15 nur im Umfang von Fr. 100'000.00 an ihn bzw. seinen Bruder ausbezahlt und im Übrigen einbehalten habe (S. 11, Ziff. 1). Bei der Überprüfung dieses Vorwurfs wurde gemäss dem erwähnten Rapport festgestellt, dass der Beschwerdeführer auf seinen Konti teils hohe Gutschriften von Versicherungen erhalten habe, nicht aber, dass er diese Beträge zeitnah an seine Klienten weitergeleitet habe. Dies habe den Verdacht begründet, dass der Beschwerdeführer weitere Klienten in ähnlicher Weise geschädigt haben könnte (S. 12, Ziff. 4). Dieser Verdacht habe sich durch weitere Untersuchungshandlungen (Editionsverfügungen; Einvernahmen) teilweise bestätigt (S. 12 - 24, Ziff. 4.1 - 9).

Gestützt auf die am 14. April 2023 eingegangene Strafanzeige von B._____ (Ordner 5/5, act. 1724 ff.) forderte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zunächst am 26. April 2023 von der X [Versicherung]._____ Unterlagen zum Versicherungsfall B._____ (Ordner 1/5, Reg. 3) und am 1. Juni 2023 von der G [Bank]._____ (Ordner 2/5, Reg. 4) und der E [Bank]._____ (Ordner 2/5, Reg. 5) Bankunterlagen ein, bevor sie am 6. November 2023 insbesondere von verschiedenen Versicherungen (Ordner 4/5) und am 15. Dezember 2023 auch von der F [Bank]._____ (Ordner 3/5) weitere Unterlagen einforderte. Dass diese Editionen – dem Anschein zum Trotz – ohne einen hinreichenden Tatverdacht im Sinne einer unzulässigen Beweisausforschung bzw. "fishing expedition" (zu diesem Begriff und seiner Abgrenzung zu Zufallsfunden i.S.v. Art. 243 StPO vgl. etwa BGE 149 IV 369 E. 1.3.1 f.) ergangen wären, vermag der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen.

Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, dass der Beizug der verschiedenen Unterlagen in Beachtung des Anwaltsgeheimnisses widerrechtlich gewesen und die Verwendung daraus gewonnener Erkenntnisse im gegen ihn geführten Strafverfahren nicht zulässig sei, überzeugt nicht.

Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO, wonach Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer nicht beschuldigten Person mit ihrem Anwalt nicht beschlagnahmt werden dürfen, was in Beachtung von Art. 265 Abs. 1 StPO auch einem entsprechenden Editionsbegehren entgegen stünde (vgl. BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 6 zu Art. 265 StPO), ist nicht einschlägig, weil allein der Beschwerdeführer beschuldigte Person ist (vgl. BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 20c zu Art. 264 StPO). Das Anwaltsgeheimnis bezweckt zudem den Schutz des Vertrauens des Mandanten in seine Rechtsanwältin / seinen Rechtsanwalt als Voraussetzung für eine wirksame Mandatsführung und die Rechtsstaatlichkeit der Rechtspflege (BGE 150 IV 470 E. 3.1 mit Hinweis u.a. auf BGE 145 II 229 E. 7.1). Soweit ersichtlich machte keiner der Geschädigten geltend, dass durch den Beizug der verschiedenen Unterlagen das ihr Vertrauen in den Beschwerdeführer schützende Anwaltsgeheimnis verletzt worden sei. Ebenso wenig ist eine dadurch eingetretene Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit der Rechtspflege ersichtlich. Deshalb liegt zumindest keine eindeutige Unverwertbarkeit der von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beigezogenen Unterlagen vor und hat die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau über die Verwertbarkeit dieser Unterlagen in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 143 IV 475 E. 2.7) nicht zu befinden.

4.4.

Der amtlich verteidigte und auch selbst rechtskundige Beschwerdeführer behauptet gerade nicht, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den geltend gemachten hinreichenden Tatverdacht auf Veruntreuung in Verletzung seines rechtlichen Gehörs derart ungenügend begründet habe, dass er sich mit Beschwerde gegen diesen Vorwurf gar nicht habe wehren können (vgl. Beschwerde Ziff. 9, wonach die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau einen hinreichenden Tatverdacht auf Veruntreuung "grundsätzlich" dargetan habe). Daraus ist ohne Weiteres zu schliessen, dass er einen hinreichenden Tatverdacht auf Veruntreuung unter Vorbehalt der von ihm erhobenen materiellen Einwendungen (vgl. sogleich) letztlich anerkennt.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wirft dem Beschwerdeführer Veruntreuungen zum Nachteil mehrerer Geschädigter vor. Die vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen (materiellen) Einwendungen sind einerseits allgemeiner Art, weil sie sich auf alle Vorwürfe beziehen, und andererseits spezifischer Art, weil sie sich nur auf einzelne Vorwürfe beziehen.

Als allgemeine Einwendungen zu werten sind die Ausführungen in Ziff. 8 (wonach aus anwaltlichen Mandaten regelmässig Verbindlichkeiten zivilrechtlicher Art entstünden, über welche bei Abschluss des Mandats abzurechnen sei, weshalb es strafrechtlich nicht relevant sei, wie er als Rechtsanwalt zwischenzeitlich mit Klientengeldern verfahren sei) und Ziff. 12 (wonach er über die für eine korrekte Schlussabrechnung erforderlichen finanziellen Mittel verfüge) der Beschwerde. Mit diesen

Einwendungen bestreitet der Beschwerdeführer sinngemäss für alle Veruntreuungsvorwürfe, Vermögenswerte unrechtmässig verwendet zu haben und diesbezüglich eine Bereicherungsabsicht gehabt zu haben, auch mit der Begründung, dass er stets ersatzbereit gewesen sei.

Als spezifische Einwendungen hingegen sind seine auf einzelne Geschädigte bezogenen Ausführungen in Ziff. 10 der Beschwerde zu betrachten.

4.5.

4.5.1.

B._____ machte mit Strafanzeige vom 14. April 2023 unter Beilage eines entsprechenden Belegs (act. 1729) geltend, dass die X [Versicherung]._____ dem Beschwerdeführer zu seinen Gunsten mit Valuta vom 24. Juli 2013 eine Integritätsentschädigung von Fr. 107'100.00 und mit Valuta vom 2. Dezember 2013 ein Invaliditätskapital aus einer Zusatzversicherung UVG von Fr. 106'372.15 überwiesen habe. Hiervon habe der Beschwerdeführer je Fr. 50'000.00 an ihn und seinen Bruder ausbezahlt und die restlichen Fr. 113'472.15 für sich behalten.

Zwar konnte B._____ offenbar aus gesundheitlichen Gründen noch nicht parteiöffentlich einvernommen werden (Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 10. September 2024, S. 20, Ziff. 5.2). Sein Vorwurf wirkt aber in Betrachtung der Ausführungen der Kantonspolizei Aargau im Rapport vom 10. September 2024 (S. 11 f., Ziff. 3.1 und 3.2) zu edierten Kontoauszügen der G [Bank]._____ und der E [Bank]._____ (Ordner 2/5, Reg. 4 und 5) gut begründet.

Warum einstweilen nicht (im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts) davon auszugehen sein soll, dass der Beschwerdeführer B._____ zustehende Versicherungsleistungen in Höhe von Fr. 113'472.15 für sich habe behalten wollen bzw. i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB unrechtmässig zu seinem eigenen Nutzen verwendet habe, ist nicht einsichtig. Konkrete Hinweise,

- dass B._____ an den bereits 2013 eingegangenen Geldern gar nicht vollumfänglich berechtigt war oder
- dass der Beschwerdeführer alle B._____ zustehenden Gelder ausbezahlt hat oder
- dass der Beschwerdeführer bis anhin noch keine vollumfängliche Auszahlung vornehmen musste und dies bei gegebener Ersatzbereitschaft rechtzeitig zu tun gedenkt,

sind nicht auszumachen. Vielmehr scheinen die fraglichen Gelder verschwunden zu sein. So sind die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau in der angefochtenen Verfügung, wonach die Konti des Beschwerdeführers bei der G [Bank]._____ und der E [Bank]._____ per

31. Mai 2023 Saldi von Fr. 324.19 und Fr. - 814.84 ausgewiesen hätten, aktenmässig belegt (Ordner 2/5, act. 560 und 857). Ein auf den Beschwerdeführer lautendes Konto bei der F [Bank]._____ wies per 22. Juni 2023 einen Saldo von lediglich Fr. 32.84 aus (Ordner 3/5, act. 1142). Bei seiner Einvernahme vom 18. Juni 2024 (Ordner 5/5, act. 1750 ff.) beantwortete der Beschwerdeführer Fragen zu seinen finanziellen Verhältnissen und allenfalls weiteren Bankkonti nicht (zu Fragen 21 ff.). Bei der gleichentags stattgefundenen Einvernahme zu seinen persönlichen Verhältnissen (Ordner 1/5, act. 5 ff.) machte er keine Aussagen zu seinem Verdienst oder allfälligen Schulden (zu Fragen 12 f.). In der am 29. April 2025 eingeholten (neuesten) Steuerveranlagung 2016 wurde für den Beschwerdeführer und seine Ehefrau ein Reinvermögen von Fr. - 70'152.00 ausgewiesen (Ordner 1/5, act. 16.2 und 16.3). Dementsprechend ist einstweilen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer (abgesehen von der besagten Liegenschaft, die in der Steuerveranlagung 2016 mit einem Steuerwert von Fr. 459'300.00 vermerkt ist) über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügt.

Bei seiner Einvernahme vom 18. Juni 2024 verweigerte der Beschwerdeführer jegliche Aussage zum von B._____ erhobenen Vorwurf (zu Fragen 28 - 58) und verzichtete damit auf die ihm eingeräumte Möglichkeit, diesen Vorwurf zu relativieren. Wenn er sich mit Beschwerde (Ziff. 10) darauf beschränkt, diesen Vorwurf "vehement und begründbar", aber letztlich doch ohne jegliche Begründung zu bestreiten, überzeugt dies ebenfalls nicht.

4.5.2.

C._____ konstituierte sich am 15. August 2024 als Straf- und Zivilklägerin und machte eine Zivilforderung in Höhe von Fr. 50'000.00 geltend (Ordner 5/5, act. 1892). Bei ihrer Einvernahme vom 15. August 2024 (Ordner 5/5, act. 1848 ff.) gab sie zu Protokoll, von einer am 2. November 2021 stattgefundenen Zahlung der X [Versicherung]._____ in Höhe von Fr. 50'000.00, die in einem ärztlichen Kunstfehler begründet gewesen sei (zu Fragen 13 ff.), nichts zu wissen (zu Frage 35) und dieses Geld nie erhalten zu haben (zu Fragen 36). Der Beschwerdeführer habe ihr anlässlich eines im Februar 2024 stattgefundenen Telefonats mitgeteilt, noch keine Gelder erhalten zu haben (zu Fragen 27 - 30).

Der Beschwerdeführer wollte sich bei seiner Einvernahme vom 18. Juni 2024 zur fraglichen Zahlung vom 2. November 2021 nicht äussern (zu Frage 136). Mit Beschwerde brachte er gegen den von C._____ erhobenen Vorwurf einzig vor, dass die Abrechnung noch ausstehend sei, weil das Mandat noch nicht abgeschlossen sei (Ziff. 10), und dass er willens und in der Lage sei, zu gegebener Zeit eine korrekte Abrechnung vorzunehmen (insbesondere Ziff. 8 und 12). Diese Einwendungen überzeugen nicht. So legte der Beschwerdeführer nicht konkret dar, gestützt auf welche Forderungen seinerseits eine Abrechnung erforderlich sein soll, welche die von

C._____ geltend gemachte Zivilforderung von Fr. 50'000.00 als überhöht und noch nicht fällig erscheinen liesse, zumal die X [Versicherung]._____ dem Beschwerdeführer am 2. November 2021 nicht nur Fr. 50'000.00, sondern unter Bezugnahme auf den gleichen Schadensfall noch zusätzliche Fr. 15'000.00 (womöglich als Honorar des Beschwerdeführers) überwiesen hat (Ordner 2/5, act. 801). Zudem ist (mit Verweis auf das in E. 4.5.1 Ausgeführte) einstweilen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über keine liquiden Vermögenswerte verfügt, die eine korrekte Abrechnung mit C._____ ermöglichen. Angesichts der zeitlichen Verhältnisse (der fragliche Zahlungseingang liegt bereits mehrere Jahre zurück), des mutmasslich wahrheitswidrigen Negierens des Zahlungseingangs noch im Februar 2024 und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer die C._____ zustehenden Gelder verwendet bzw. zum Verschwinden gebracht zu haben scheint, genügen seine nicht ansatzweise glaubhaft gemachten Behauptungen, dass er mit der Abrechnung noch habe zuwarten dürfen und hierfür eine entsprechende Geldsumme zur Verfügung haben werde, nicht, um den gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe die Fr. 50'000.00 in Bereicherungsabsicht und ohne Ersatzwillen i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB unrechtmässig für sich verwendet, zu widerlegen. Auch diesbezüglich ist ein hinreichender Tatverdacht zu bejahen.

4.5.3.

D._____ konstituierte sich am 15. August 2024 als Straf- und Zivilklägerin und machte eine Zivilforderung in Höhe von Fr. 95'000.00 geltend (Ordner 5/5, act. 1902). Bei ihrer Einvernahme vom 15. August 2024 (Ordner 5/5, act. 1836 ff.) gab sie zu Protokoll, von am 5. Februar 2014 (Fr. 35'000.00) und 21. Januar 2021 (Fr. 60'000.00) geleisteten Zahlungen der X [Versicherung]._____ zu ihren Gunsten auf ein Konto des Beschwerdeführers nichts zu wissen und diese Gelder nie erhalten zu haben (zu Fragen 24 ff.). Zudem reichte sie Unterlagen ein, die nahelegen, dass der Beschwerdeführer eine E-Mail-Anfrage von ihr vom 22. Februar 2021, wie hoch die "Genugtuungssumme" sein werde, trotz wiederholter Nachfragen unbeantwortet liess (Ordner 5/5, act. 1844 ff.).

Der Beschwerdeführer wollte sich bei seiner Einvernahme vom 18. Juni 2024 zu den beiden Zahlungen vom 5. Februar 2014 und 21. Januar 2021 nicht äussern (zu Frage 136). Mit Beschwerde erhob er gegen den von D._____ erhobenen Vorwurf die gleichen Einwendungen wie gegen den von C._____ erhobenen Vorwurf, was aus den gleichen Gründen, wie bereits in E. 4.5.2 dargelegt, nicht zu überzeugen vermag. Angesichts des mutmasslichen Verheimlichens der bereits am 5. Februar 2014 und 21. Januar 2021 erfolgten Zahlungseingänge trotz wiederholter Nachfragen von D._____ und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer auch diese Gelder verwendet bzw. zum Verschwinden gebracht zu haben scheint, genügen seine nicht ansatzweise glaubhaft gemachten (sinngemässen) Behauptungen, dass er mit der Abrechnung noch habe zuwarten dürfen und

für die noch ausstehende Abrechnung eine entsprechende Geldsumme zur Verfügung haben werde, nicht, um den gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe die Fr. 95'000.00 in Bereicherungsabsicht und ohne Ersatzwillen i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB unrechtmässig für sich verwendet, zu widerlegen. Auch diesbezüglich ist ein hinreichender Tatverdacht zu bejahen.

4.6.

Zusammengefasst ist für die in E. 4.5 aufgelisteten Vorwürfe der von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau geltend gemachte hinreichende Tatverdacht auf Veruntreuungen i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StPO im Hinblick auf eine Deliktssumme von insgesamt rund Fr. 250'000.00 als ausgewiesen zu betrachten.

5.

5.1.

Als strafprozessuale Zwangsmassnahme muss eine Grundbuchsperrverhältnismässig sein. Sie darf nur angeordnet und aufrechterhalten werden, soweit die angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Grundbuchsperrverpflichtet (Urteil des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2).

5.2.

Dass zur Sicherung einer allfälligen Ersatzforderung in Höhe von (mindestens) Fr. 250'000.00 andere Vermögenswerte des Beschwerdeführers als die besagte Liegenschaft herangezogen werden könnten, ist – wie gezeigt – nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer behauptet zwar in Ziff. 12 der Beschwerde, dass es andere Mittel gebe, bezeichnet diese aber nicht näher und nennt auch keine entsprechenden Beweise. Dass der Zweck der Grundbuchsperrverpflichtung, eine allfällige Ersatzforderung in Höhe von (mindestens) Fr. 250'000.00 zu sichern, in einem Missverhältnis zum damit verbundenen Eingriff in Eigentumsrechte des Beschwerdeführers stehen könnte, lässt sich nicht feststellen, handelt es sich bei Fr. 250'000.00 doch um eine bedeutsame Summe, die einen derartigen Eingriff in aller Regel zu rechtfertigen vermag. Weshalb es vorliegend ausnahmsweise anders sein sollte, ist nicht einsichtig. Auch erscheint die fragliche Grundbuchsperrverpflichtung nicht deshalb ungeeignet oder unnötig, eine allfällige Ersatzforderung in Höhe von (mindestens) Fr. 250'000.00 zu sichern, weil im Falle einer Veräusserung der Verkaufserlös eingezogen werden könnte (vgl. zu diesem Vorbringen Beschwerde Ziff. 12), ist doch nur schon wegen der von einem hinreichenden Tatverdacht getragenen Vorwürfe konkret zu befürchten, dass der Beschwerdeführer einen allfälligen Verkaufserlös zum Verschwinden bringen würde. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Grundbuchsperrverpflichtung nicht notwendig sei, weil er über die besagte Liegenschaft soweit ersichtlich auch nach dem Entscheid der Beschwerdekammer in

Strafsachen des Obergerichts SBK.2024.218 vom 25. September 2024 nicht verfügt habe, was ihm möglich gewesen wäre (Beschwerde Ziff. 12), lässt die fragliche Grundbuchsperre nicht unverhältnismässig erscheinen. Erstens lässt sich gestützt auf die Aktenlage nicht ohne Weiteres feststellen, dass der Beschwerdeführer nach dem 25. September 2024 nicht doch zum Nachteil einer allfälligen Ersatzforderung des Staates (die allenfalls den Geschädigten zugesprochen werden könnte) über die besagte Liegenschaft verfügt hat, etwa durch Veranlassung einer hypothekarischen Belastung dieser Liegenschaft. Zweitens könnte das zwischenzeitliche Unterlassen einer Verfügung über die besagte Liegenschaft mannigfaltige Gründe gehabt haben, zumal der Beschwerdeführer (wie bereits ausgeführt) Fragen zu seiner finanziellen Situation bis anhin nicht beantwortete. Daraus zu schliessen, dass der Beschwerdeführer (auch) inskünftig nicht zum Nachteil einer allfälligen Ersatzforderung des Staates über die besagte Liegenschaft verfügen werde, wäre rein spekulativ und nicht überzeugend. Schliesslich gilt es zu beachten, dass die Grundbuchsperre den Beschwerdeführer nicht daran hindert, die besagte Liegenschaft zu bewirtschaften oder zu bewohnen, weshalb sie keinen schweren Eingriff in die Eigentums-garantie darstellt (Urteil des Bundesgerichts 1B_163/2013 vom 4. November 2013 E. 4.3). Sollte der Beschwerdeführer, wie von ihm sinngemäss behauptet, keine für eine allfällige Ersatzforderung nachteilige Verfügung über die besagte Liegenschaft im Sinne haben, wäre er durch die Grundbuchsperre faktisch sogar überhaupt nicht beschwert.

6.

Zusammengefasst liegt für die von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau angeordnete Grundbuchsperre ein zulässiger Grund i.S.v. Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO vor, ist in Bezug auf die in E. 4.5 dargelegten Vorwürfe ein hinreichender Tatverdacht auf Veruntreuungen i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Höhe von rund Fr. 250'000.00 ausgewiesen und ist bereits in Berücksichtigung dieser Vorwürfe auch die Verhältnismässigkeit der Grundbuchsperre zu bejahen. Der Grundbuchsperre entgegenstehende Einschränkungen, wie in Art. 264 StPO aufgeführt, sind nicht auszumachen. Die Grundbuchsperre ist daher in Abweisung der Beschwerde zu schützen. Ob darüber hinaus auch hinsichtlich der weiteren Vorwürfe ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, ob die mutmassliche Deliktssumme Fr. 558'272.75 beträgt, ob Zivilforderungen in Höhe von zirka Fr. 350'000.00 im Raum stehen und ob auch hinsichtlich des Vorwurfs der Geldwäscherei ein hinreichender Tatverdacht ausgewiesen ist, kann offenbleiben. Soweit der Beschwerdeführer dies mit Beschwerde bestreitet, ist darauf mangels Relevanz nicht einzugehen.

7.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers ist am

Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO).

8.

In Beachtung der Praxis der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau, wie dem Beschwerdeführer bereits mit Entscheidung SBK.2024.218 vom 25. September 2024 in E. 4.2 zur Kenntnis gebracht, gilt die dem Beschwerdeführer mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 22. August 2023 mit Wirkung ab 21. August 2023 gewährte amtliche Verteidigung (vgl. Beschwerdebeilage 2) auch für dieses Beschwerdeverfahren, zumal kein Grund für einen Widerruf vorliegt und die Beschwerde auch nicht aussichtslos erscheint. Auf das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung für dieses Beschwerdeverfahren (Beschwerdeantrag Ziff. 3) ist deshalb nicht weiter einzugehen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 44.00, zusammen Fr. 1'044.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf

die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 29. August 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Die Vizepräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Massari

Burkhard